

Satzung

der Herkomer-Stiftung Landsberg a.Lech

Präambel

Sir Hubert Ritter von Herkomer, Professor der schönen Künste und Ehrenbürger der Stadt Landsberg a.Lech, verstorben am 31.03.1914 in Bushey/England, hat sich um die Stadt Landsberg a.Lech große Verdienste erworben. Um sein Andenken sowie das Andenken seiner am 20.08.1927 in Landsberg a.Lech verstorbenen Tochter Gwenddydd zu ehren und deren Willen zu vollziehen, errichteten

Lady Maggie von Herkomer, Witwe des Sir Hubert von Herkomer

und

die Stadt Landsberg a.Lech,
vertreten durch rechtsk. 1. Bürgermeister Dr. Ottmar Baur,
mit Urkunde vom 31. August 1929 eine öffentliche Stiftung,
die den Namen "Herkomer-Stiftung" trägt.

Diese Stiftung wurde am 01. Februar 1930 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Bayerischer Staatsanzeiger vom 01. Februar 1930) genehmigt.

§ 1

(Name, Sitz und Rechtsstellung)

Die Stiftung führt den Namen "Herkomer-Stiftung Landsberg a.Lech".
Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Landsberg a.Lech.

§ 2

(Stiftungszweck)

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Werke Hubert von Herkomers, die zum Teil sogar in Landsberg a. Lech entstanden sind, in Landsberg a. Lech der Nachwelt zu überliefern und der Öffentlichkeit ordnungsgemäß zugänglich zu halten, und zwar im Alten Rathaus und im Mutterturmanwesen, das der verstorbene große Künstler geschaffen, selbst bewohnt und in dem er gearbeitet hat.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
- (3) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

(Stiftungsvermögen)

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus
 1. dem künstlerischen Nachlaß von Sir Hubert Ritter von Herkomer (Gemälde, Graphiken, Medaillen, Orden und Einrichtungsgegenstände) entsprechend der beiliegenden Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung;
 2. dem Mutterturmanwesen (ehemaliges Herkomeranwesen und Mutterturm), von-Kühlmann-Straße 2, mit 0,3630 ha Grund (Fl. Nr. 723, Gemarkung Landsberg a. Lech, vorgetragen im Grundbuch für Landsberg a. Lech, Band 56, Blatt 4996);

- (3) Etwa anfallende Kosten und Auslagen werden der Stiftung nicht verrechnet.

§ 6

(Stiftungsaufsicht)

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 7

(Vermögensanfall)

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Landsberg a. Lech, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat. Sie hat es nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher, gemeinnütziger Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 8

(Inkrafttreten)

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Stiftungsurkunde vom 31. August 1929 enthaltenen satzungsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Landsberg a. Lech, den 13.04.1983
Stadt Landsberg a. Lech




Hamberger
Oberbürgermeister